

## Fischereierlaubnisschein „Elbe“ für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Dem Kind \_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum

\_\_\_\_\_ *vollständige Anschrift – (bitte mit Telefonnummer einer erziehungsberechtigten Person)*

wird hiermit die Fischereierlaubnis erteilt, an der Elbe auf niedersächsischer Seite (linkes Ufer) von km 562,30 bis 583,20 und auf schleswig-holsteinischer Elbseite (rechtes Ufer) von km 566,30 bis 582,35 sowie km 585,00 bis 585,06 und km 586,10 bis 587,70 vom Ufer aus mit einer Handangel mit einem Köder die Fischerei auszuüben. Dieser Erlaubnisschein ist kostenfrei; er muss jedoch vor dem Beginn des Angels vollständig ausgefüllt werden! Das Kind muss gemäß § 26 Landesfischereigesetz von einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder einem volljährigen Fischereischeininhaber beaufsichtigt werden, der im Besitz eines Fischereierlaubnisscheins für die Elbe sein muss.

### Bedingungen:

1. Die Fischereiausübung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere auf schleswig-holsteinischer Seite der Elbe dem Landesfischereigesetz vom 10.02.1996 und der Binnenfischereiordnung vom 25.09.2001 sowie auf niedersächsischer Seite der Elbe dem Fischereigesetz vom 01.02.1978 und der Binnenfischereiordnung vom 06.07.1989 in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Die Fischereiausübung ist nicht erlaubt in Kuhlen, Bracks und sämtlichen Altgewässern, auch wenn sie mit der Elbe in offener Verbindung stehen.
3. Ausgelegte Handangeln und Köderfischsenken sind stets zu beaufsichtigen. Die Aufsicht darf an Dritte, auch wenn sie im Besitz des erforderlichen Fischereierlaubnisscheines sind, nicht übertragen werden.
4. Die Schifffahrt auf der Elbe hat Vorrecht und darf durch die Fischereiausübung weder behindert noch gefährdet werden. Dies gilt auch für dicht am Ufer vorbeifahrende Boote der Sportschifffahrt.
5. Das Betreten der Grundstücke sowie die Fischereiausübung geschieht auf eigene Gefahr und unter Ausschluss der Haftung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V.. Besondere Betretungsverbote, z.B. im Bereich von Buhnen und Uferdeckwerken, die durch Verbotsschilder gekennzeichnet sind, sind zu beachten.
6. Das Befahren der Uferflächen sowie sonstiger für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrter Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist dem Fischereierlaubnisscheininhaber nicht gestattet.
7. Die Beschädigung von Anlagen, z.B. Buhnen, Deiche, Böschungen, Aufwuchs, z.B. Reet, Weiden, ist untersagt.
8. Der Fischereierlaubnisschein ist auf Verlangen den zur Fischereiaufsicht befugten Personen, den Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Polizei vorzuzeigen; den Anordnungen ist Folge zu leisten.
9. Die Fischereiausübung von Wasserfahrzeugen ist nicht gestattet. Auf die Anlagen der Erwerbsfischer ist Rücksicht zu nehmen, d.h. Reusen oder Stellnetze dürfen nicht berührt oder beschädigt werden. Im unmittelbaren Bereich dieser Fischereianlagen ist die Fischereiausübung untersagt.
10. Die Fischereiausübung in Naturschutzgebieten und Schonzeiten ist unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erlaubt
11. In Bereichen von an Dritte durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verpachteten oder vermieteten Land- oder Wasserflächen ist die Fischereiausübung nur mit Einverständnis des jeweiligen Pächters oder Mieters gestattet.
12. Für die Ausübung der Fischerei gelten folgende Mindestmaße, Fangbegrenzungen und Schonzeiten. Abweichend von der jeweiligen Binnenfischereiordnung gelten folgende Mindestmaße:  
**Mindestmaße:** Hecht, Lachs: 60 cm - Zander: 40 cm - Wels: 70 cm - Rapfen: 50 cm  
Untermaßige Fische sind unter schonender Behandlung in das Gewässer zurückzusetzen.  
**Fangbegrenzungen:** Von den Fischarten Lachs, Meerforelle, Hecht und Zander dürfen je Tag nicht mehr als 2 Stück/Art und vom Karpfen nicht mehr als 3 Stk./Tag gefangen und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden.  
**Schonzeiten:** Das Fangen von Hechten und Zandern ist in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April untersagt.
13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen des Fischereierlaubnisscheines kann der in Nr. 8 genannte Personenkreis den Fischereierlaubnisschein sofort einziehen oder die Fischereierlaubnis widerrufen. Ein Widerruf durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist auch möglich, wenn es die Sicherheit des Wasserstraßenbetriebes erfordert.

### Gültigkeit des Fischereierlaubnisscheines:

Der Fischereierlaubnisschein ist ohne eigenhändige Unterschrift des Inhabers, aber nur mit Eintragung des vollständigen Namens und der Anschrift des Inhabers sowie des Ausstellungs- und des Geburtsdatums gültig. Er ist nicht übertragbar. Dieser Fischereierlaubnisschein ist gültig für die Zeit vom 1.1.2007 - 31.12.2007 bzw. zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

### Fischereirechtsinhaber:

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.

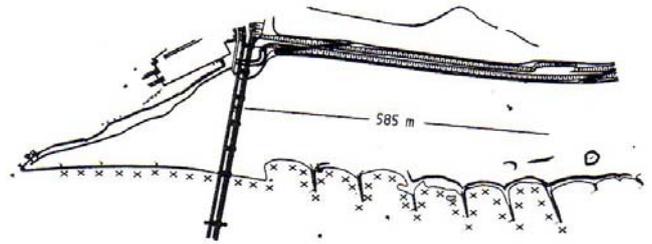
  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

\* Das Ändern und Modifizieren dieses Erlaubnisscheines ist untersagt und wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht!

**Die Fischereierlaubnis in Naturschutzgebieten ist nur in den mit x gekennzeichneten Bereichen erlaubt:**

**Naturschutzgebiet „Lauenburger Elbvorland“:**

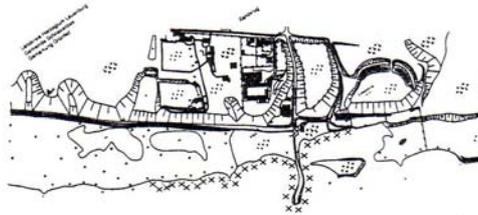
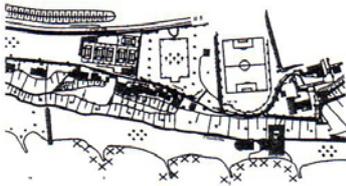
Die Fischereiausübung ist im gekennzeichneten Gebiet ganzjährig erlaubt:



**Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg“:**

Die Fischereiausübung ist ganzjährig außer in der Zeit vom 16. März bis zum 14. Juli im gekennzeichneten Bereich erlaubt:

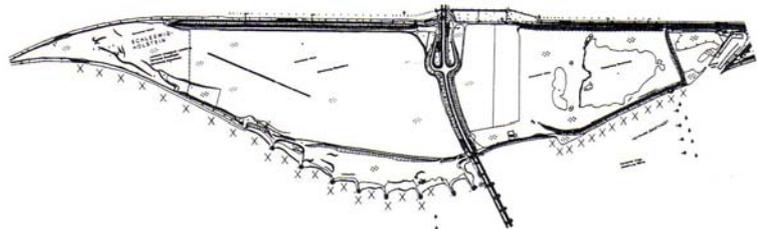
1. Bereich unterhalb des Sportplatzes der Stadt Lauenburg



2. Im Bereich Sandkrug

**Fischschonbezirk im Bereich des Stauwerkes Geesthacht:**

Die Fischereiausübung ist ganzjährig auf schleswig-holsteinischer Seite ausschließlich im gekennzeichneten Bereich erlaubt. Die Fischereiausübung von den Bühnen 1 und 2 unterhalb des Wehres ist nicht gestattet.



**Schleusenkanal Geesthacht:**

Der Fischfang ist ganzjährig in folgenden Bereichen erlaubt:

Oberer Schleusenkanal, Nordseite: Schild am Ende des Leitwerks bis einschl. Landgang vor der PKW-Verladung

Oberer Schleusenkanal, Südseite : Schild am Ende des Leitwerks bis zum östlichsten Dalben

Unterer Schleusenkanal Nordseite: Beginn der Dalbenreihe (Schild auf Dalben) an der Schleuse bis km-Tafel 588

Unterer Schleusenkanal Südseite: Beginn der Dalbenreihe (Schild auf Dalben) an der Schleuse bis Spitze der Elbinsel

